



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 2

**nur per Mail**

[REDACTED]

[REDACTED]

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
5021/017-2021.0002,  
11.07.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33 – 40500/1/17/01

Durchwahl (0511) 120-

[REDACTED]

Hannover  
19.07.2023

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV); hier: Länderanhörung**

Anlage: Formblatt-Anhörung NI 17. BImSchV, Zusammenfassung Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Allgemeines**

Die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotsV dient primär der Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55) in nationales Recht. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) erforderlich. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und unterstützt die EU-

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen. Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (2013/163/EU) und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen insoweit hiervon die Mitverbrennung von Abfällen betroffen ist.

Darüber hinaus wird die ChemVerbotsV punktuell geändert. Die Aufhebung von zwei Einträgen in Anlage 1 der ChemVerbotsV zu nationalen stoffbezogenen Verbotsregelungen geht auf die Ablösung durch unionsrechtliche Regelungen zurück. Ferner erfolgt neben einer redaktionellen Berichtigung die Aufnahme einer Ausnahme von den Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV für die Abgabe bestimmter Kraftstoffe an Betankungseinrichtungen zur Verwendung in Luftfahrzeugen, die bereits von der Vorgängerverordnung zur ChemVerbotsV umfasst war, jedoch im Zuge der Neufassung der ChemVerbotsV versehentlich unberücksichtigt geblieben war. Die Ausnahmeregelung dient daher der Klarstellung des Gewollten.

Wenn es auch zu bedauern ist, dass die Umsetzung der o. a. Durchführungsbeschlüsse erst so spät erfolgt, so ist die Umsetzung der Anforderungen der o. g. Durchführungsbeschlüsse zu begrüßen.

## **17. BImSchV**

Der Referentenentwurf enthält u. a. Verschärfungen einiger Grenzwerte, neue Regelungen zur Energieeffizienz, das Erfordernis einer Prüfung auf Radioaktivität bei der Eingangskontrolle einiger Abfälle, die Einführung eines Umweltmanagementsystems, eine neu eingeführte Berichtspflicht für die obersten Landesbehörden sowie das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung von Ausnahmeanträgen gemäß der 17. BImSchV. Dies wird zu einem erhöhten Arbeitsaufwand sowohl für die obersten Landesbehörden als auch für die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einhergehend mit zusätzlich entstehenden Kosten führen.

Allerdings sind diese Änderungen zur Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl.

L 312 vom 3.12.2019, S. 55) in nationales Recht zwingend erforderlich. Die konkreten niedersächsischen Hinweise und Anregungen können dem als Anlage beigefügten „Formblatt-Anhörung NI 17. BImSchV, Zusammenfassung Länder“ entnommen werden.

### **ChemVerbotsV**

Der Referentenentwurf enthält geringfügige Änderungen an der ChemVerbotsV, die keine Auswirkungen auf die materielle Rechtslage entfalten. Dies betrifft einerseits die Streichung von zwei Einträgen in der Anlage 1 zur ChemVerbotsV, die durch unmittelbar geltende EU-Regelungen jetzt bzw. in Kürze nicht mehr anwendbar sind. Andererseits wird eine Klarstellung in Bezug auf Ausnahmen von den Abgaberegelungen vorgenommen. Konkret zielt die Formulierungsänderung darauf, die Abgabe von Kraftstoffen für den Luftverkehr an Betankungseinrichtungen angemessen zu adressieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

